

Beziehung glaube ich also gerade, daß dieser Artikel 5 sich zur Annahme empfiehlt.

v. Schönberg-Bibran: Wenn sich E. Königliche Hoheit auf ein Beispiel berufen hat, welches ich angeführt habe, so scheint mir dadurch meine Ansicht nicht widerlegt zu sein. Eine aufreizende Aeußerung im Allgemeinen kann man nicht eine Anführung nennen, die in Wahrheit beruht, denn dann müßte die Wahrheit an sich eine Aufreizung sein. Ich führte ausdrücklich an, daß ich den Fall annehme, daß ein solches Anführen in Wahrheit begründet wäre. Sehr leicht könnte man aber dem Verfasser eines solchen Artikels nach der Bestimmung unter b. die Absicht oder den Beweggrund unterlegen, er habe dadurch die Regierung eines Verbrechens zeihen wollen.

v. Welck: Meine Herren! Ich sehe vollkommen ein, daß es zwecklos und unmöglich sein würde, hier durch Anführungen von einzelnen Beispielen ein näheres Licht über den Sinn dieses vielangefochtenen Satzes zu verbreiten; indes muß ich doch um die Erlaubniß bitten, ein Beispiel anzuführen, welches sich auf eine Aeußerung des Herrn Commissars bezieht, auf die, wie mir scheint, das allervorzüglichste Gewicht in dieser Angelegenheit zu legen ist. Er machte uns nämlich aufmerksam auf die beiden Worte: „Beweggründe oder Absichten,“ und bemerkte, daß es durchaus erforderlich sei, daß Jedem ausdrücklich derartige Beweggründe oder Absichten untergelegt worden seien, wenn eine Bestrafung deshalb eintreten solle. Ich denke mir also z. B., wenn Jemand sagte: der und der Ministerialvorstand hat eine gewisse Maaßregel ergriffen, weil er auf diese Art auf friedlichem Wege nach und nach die Republik einführen will, so bin ich überzeugt, daß eine solche Aeußerung unter Artikel 5 fallen wird und strafbar ist; wenn er aber sagt: die und die Maaßregel ist von der Regierung getroffen worden, es ist aber wohl zu befürchten, daß nach und nach auf diesem Wege die Verfassung in eine republikanische verwandelt werden kann, so glaube ich, daß er nicht strafbar ist. Es muß also durchaus Jemand direct und ausdrücklich einer Absicht beschuldigt werden, welche Haß oder Verachtung gegen seine Person zu erregen geeignet ist. Meine Herren! Wir haben uns bisher hier für alle Bestimmungen dieses Gesetzes erklärt, und ich glaube, wohl hauptsächlich aus der vollkommen begründeten Ueberzeugung, daß den vielfach wahrzunehmenden Ueberschreitungen einer radicalen und gemeinen Presse durch ein strenges Strafgesetz Einhalt geschehe; allein ich wünsche eben so wenig, daß in der streng conservativen Presse Verdächtigungen und Verleumdungen ausgesprochen werden, und bin vollkommen überzeugt, daß der gute Zweck der conservativen Presse auch ohne solche Ueberschreitungen erreicht werden kann. Aus diesem Grunde habe ich kein Bedenken getragen, für den Satz b., wie er in der Gesetvorlage enthalten ist, zu stimmen.

D. Großmann: Der Gegenstand, wovon hier die Rede

ist, ist unstreitig einer der zartesten und delicatesten, welchen es geben kann; dennoch kann ich erklären, daß alles das, was zur Vertheidigung des Entwurfs Artikel 5 unter b. gesagt worden ist, mich noch nicht hat von der Meinung, daß hier ein gefährlicher Grundsatz aufgestellt wird, abbringen können. Einmal hat der Herr Regierungscommissar selbst zugestanden, daß drei Artikel des Criminalgesetzbuches hier eigentlich in concentrirter Kraft zusammengefaßt würden. Nun, sind diese drei Artikel hier zusammengefaßt, so bedarf es ja einer solchen Bestimmung gar nicht, so hat man ja in jenen Artikeln Mittel genug, um alle Aeußerungen, welche etwa unter diese Rubrik b. gehörten, zu treffen. Dazu kommt, daß er selbst gesagt hat, das Nothwendige und das Mögliche sei sehr schwer von einander zu unterscheiden; ich rücke in die Mitte von beiden noch das Wahrscheinliche. Wo soll da der Richter herkommen, der die richtige Linie trifft? Ferner ist gesagt worden, man wolle den Mißbrauch treffen. Das ist recht gut, aber hier wird der rechte Gebrauch zugleich mit bedroht, mit dem Unkraut zugleich der Weizen ausgerottet. Die freie Presse ist unstreitig als Sicherheitsventil, welches mancher Mißstimmung im Volke einen Ausweg bahnen könnte, für die Regierung selbst von allerhöchstem Interesse. Faßt man die Praxis, welche in Aussicht steht, ins Auge, so wird diese Bestimmung ihrer großen Allgemeinheit wegen von verschiedenen Richtern auf die verschiedenste Weise aufgefaßt werden; der eine wird sie sehr streng, der andere sehr lax nehmen. Wir werden also ganz entgegengesetzte Aussprüche der Gerichte zu erwarten haben: kurz, es wird eine Rechtsunsicherheit im Lande entstehen. Tendenzprocesse, wie hierdurch doch eigentlich hervorgerufen werden, sind ohnehin höchst bedenklich, weil sie dem Richter oder der Regierung eine Untrüglichkeit vindiciren, die beiden durchaus nicht zusteht. Eine Regierung, die ein gutes Gewissen hat, kann auch einen Tadel, und wenn er auch nicht immer ganz angemessen wäre, wohl über sich ergehen lassen. Wir wissen, wie es in dieser Beziehung in England und in andern Ländern geht, und wir haben ja auch ähnliche Beispiele bei uns gesehen. Es sind gar viele Behörden in den letzten Jahren bei uns getadelt worden. Niemand hat ihnen geholfen, sie haben sich tadelfrei halten müssen, und so sind sie sicher durchgekommen. Endlich will ich noch darauf aufmerksam machen, durch diese Bestimmung wird auch die Redefreiheit in der Kammer bedroht, und es könnten in Folge dieser Paragraphe auch eben so gut Mitglieder in der Kammer wegen einzelner Aeußerungen in Unspruch genommen werden. Dieser Artikel erinnert mich gar zu sehr an die bekannte Erscheinung in der römischen Provinzialverwaltung, wo irgend eine Stadt oder Provinz, die eine Beschwerde gegen den Proconsul erheben wollte, erst den Proconsul um Erlaubniß bitten mußte, eine Gesandtschaft nach Rom schicken zu dürfen. Ich gestehe, wenn die Behörden Schutz haben gegen Injurien durch das Criminalgesetz, so glaube ich, bedürfen sie keines weiteren Schutzes hinsicht-